

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat VII B4 - Referatsbüro –
Frau Heß
Villemombler Str. 76
53123 Bonn



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Hamburg, 17.05.2022

Stellungnahme Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. zur Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk

Sehr geehrte Frau Heß,
sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme bei der Anhörung.

Zur Vorbereitung des Anhörungstermins haben wir die wesentlichen Anmerkungen des DVTA zur Hörakustikermeisterverordnung (HörAKMstrV) zusammengefasst.

Die zum 01. Juli 2022 in Kraft tretende neue HörAKMstrV regelt die Meisterprüfung sowie die Anforderungen an das Berufsbild des Hörakustikermeisters neu, insbesondere wurden berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zukunftsorientiert neu definiert.

Der Dachverband der Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) sieht es als wesentlich an, dass die Kompetenzen der Medizinisch-technischen Assistent/-innen für Funktionsdiagnostik (MTAF) bzw. ab 01.01.2023 der Medizinischen Technolog/-innen für Funktionsdiagnostik (MTF) als geregelter Heilberuf mit dem ihm vorbehaltenen Tätigkeiten sowie den dafür notwendigen Kompetenzen, klar vom Gesundheitshandwerkerberuf Hörgeräteakustiker/-in und dem Meister in diesem Bereich, abgegrenzt wird, um den Patientenschutz zu gewährleisten.

Dies ist schon aus dem Grunde erforderlich, da es sich beim Beruf der MTAF bzw. MTF und dem der Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker um völlig unterschiedliche Berufsbilder handelt.

Die MTAF/MTF bilden die Schnittstelle zwischen Mensch und (Untersuchungs-)Technik. Ihre Hauptaufgabe ist die selbstständige Durchführung ärztlich verordneter Untersuchungen mit Hilfe medizinisch diagnostischer Geräte und komplexer elektronisch-digitaler Messverfahren zur Erkennung und Heilung von Krankheiten, die auch die Betreuung von Patienten umfasst.

Gesundheitshandwerker bilden die Schnittstelle zwischen (therapeutischer) Technik und Mensch in der Versorgung mit individuellen und beratungsintensiven Medizinprodukten und Dienstleistungen, indem sie Menschen mit digitalen Hörsystemen, passgenauen Gehörschutz,

etc. versorgen. Ein Tätigwerden auf ärztliche Verordnung ist bei gesetzlich Versicherten zwingend erforderlich, wie z.B. bei der erstmaligen Versorgung von GKV-Versicherten mit Hörsystemen, jedoch auch bei privat Versicherten zur (anteiligen) Kostenübernahme durch die PKV. Die Beurteilung des Versorgungserfolges mit Hörhilfen erfolgt unabhängig über ärztliche Kollegen/-innen im Sinne der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und der Beurteilung über eine neutrale (nicht unmittelbar an der Versorgung beteiligte) Instanz.

Ein Tätigwerden ohne ärztliche Anordnung setzt eine hohe fachliche Kompetenz voraus, um den ordnungsgemäßen Einsatz der Medizinprodukte zu gewährleisten. Insbesondere die damit verbundenen notwendigen diagnostischen Kompetenzen müssen vollumfänglich vorhanden sein bzw. sofern dieser Kompetenzerwerb nicht gewährleistet ist, ist die Ausübung der diagnostischen Maßnahmen den Heilberufen, insbesondere auch den MTAF/MTF, zu überlassen.

Die notwendige und erforderliche Kompetenz erscheint nach § 2 der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk (HörAKMstrV) fraglich, insbesondere in Bezug auf die Leistungen in § 2 Nr. 5 HörAKMstrV, wie auch bereits in den gesandten Stellungnahmen durch die Deutsche Gesellschaft für Audiologie E.V. (DGA) zum Ausdruck gebracht wurde, deren Ansichten der DVTA vollumfänglich teilt und sich zur Vermeidung von Wiederholungen, auf diese Stellungnahme vollinhaltlich Bezug nimmt.

Der Artikel „Komplikationen bei der Hörgeräteversorgung ohne HNO-Arzt (HNO 2014) zeigt zudem auf, dass bei der Erst- wie der Folgeversorgung Komplikationen auftreten, die HNO-ärztlichen Fachverstand, wie den Fachverstand der MTAF/MTF, die die für die Diagnostik maßgeblichen Untersuchungen durchführen, zwingend erforderlich sind, um gesundheitliche wie finanzielle Schäden für die Patient/-innen und Ressourcenverschwendung für die Kostenträger zu vermeiden.

Auch der Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes der HNO-Ärzte, der Deutschen Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie, der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie und des Deutschen Berufsverbandes der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie zur Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk (Hörakustikermeisterverordnung – HörAkMstrV) vom 17.02.2022 ist zuzustimmen.

Die Neuordnung der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten greifen nicht nur in ärztliche Kernbereiche ein, sondern auch in die den MTAF/MTF vorbehaltenen Tätigkeiten und deren Kompetenzen (§ 9 MTAG, § 6 MTBG ab 01.01.2023), ohne dass die Hörgerätemeisterinnen und Hörgerätemeister, wie auch die Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker dazu nach § 10 MTAG bzw. § 6 MTBG (ab 01.01.2023) befugt sind.

Die Vorbehaltstätigkeiten der MTAF/MTF sind vor allem im Fachbereich der HNO (inklusive Pädaudiologie) durch folgende Regelungen der HörAkMstrV betroffen:

- § 2 Nr. 5 b), g): Die aufgeführten Kompetenzen sind Vorbehaltstätigkeiten der MTAF bzw. MTF gemäß aktuell geltendem MTAG (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) und ab 01.01.2023 geltenden MTBG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Zum Erwerb der eigenständigen Durchführung der Diagnostik im Bereich der Sinnesorgane, wie die dem Ohr, bei Menschen aller Altersstufen (audiometrische und hördiagnostische Kenndaten ermitteln und beurteilen einschließlich Pädaudiologie) müssen die Schüler/-innen bzw. Auszubildenden für den

MTAF/MTF – Beruf umfangreiche Kompetenzen erwerben. Dies erfordert eine Verknüpfung von anatomischen, physiologischen, messtechnischen und physikalischen Inhalten sowie der Besonderheiten aufgrund des Lebensalters oder individueller einschränkender Komponenten der Menschen im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung. Hierfür sind gemäß den Vorgaben des MTAG ca. 480 Stunden des theoretisch-praktischen Unterrichts und mind. 500 Stunden praktische Ausbildung sowie des neuen MTBG ca. 520 Stunden des theoretisch-praktischen Unterrichts und mind. 480 Stunden praktische Ausbildung erforderlich, um den Anforderungen an die diagnostische Qualität und die Wahrung der Patientensicherheit zu gewährleisten.

Die in der HörAKMstrV beschriebenen Kompetenzen sind für eine eigenständige Ausübung mit Blick auf die Gewährleistung der diagnostischen Qualität und Patientensicherheit nicht ausreichend. Zudem sollte klargestellt werden, welche Mindestanforderungen an das Lehrpersonal zur Ausbildung der Hörakustiker-Meister gestellt werden.

- Gleiches gilt für die in § 6 Abs. 2 S.3 benannten Tätigkeiten, insbesondere Nr. 2. „Tinnitus bestimmen“, Nr. 9. „psychoakustische Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen“, Nr. 11 „objektive Messverfahren durchführen und bewerten“, wie die in § 9 Abs.2 Nummer 1 benannten Tätigkeiten d „Plausibilitätsprüfung“, f) „pädaudiometrische Messung und interpretieren“, h) „medizinische Sonderfälle erkennen“, ungeachtet dessen, dass der Kontext nicht klar ist. Die Plausibilitätsprüfung ist nicht weiter ausgeführt. So bleibt offen, ob es sich an dieser Stelle um
 - a) die Prüfung der Plausibilität der Messtechnik im Vergleich zu den erhobenen diagnostischen Daten handelt (also ob beispielsweise ein Wackelkontakt im Kabel des verwendeten Wandlers zur Messung der audiometrischen Kenndaten vorliegt),
 - b) um die Prüfung der Plausibilität der erhobenen Messdaten untereinander erfolgen soll oder

c) die erhobenen Messdaten zu einer gestellten Diagnose geprüft werden sollen.

In jedem Fall ist eine Plausibilitätsprüfung mit dem Erwerb von weitreichenden und zum Teil tiefgreifenden Kenntnissen im jeweiligen Bereich verbunden. Möglichkeit b erfordert tiefgreifende Kenntnisse des diagnostischen Spektrums, in dem überprüft werden muss, ob beispielsweise die Ergebnisse einer tonaudiometrischen Untersuchung mit denen der sprachaudiometrischen Prüfung übereinstimmen. Die Prüfung der Plausibilität beinhaltet jedoch in diesem Fall nicht nur das Erkennen von Abweichungen, sondern auch das Erkennen der Ursache dafür. Letzteres ist zum Teil mit Möglichkeit c verknüpft. Möglichkeit c erfordert zunächst eine (Verdachts-)Diagnosestellung, die in den Vorbehalt der ärztlichen Tätigkeit fällt. Weiterhin muss eine Prüfung der Plausibilität der diagnostischen Untersuchungen mit den spezifischen Merkmalen der jeweiligen Erkrankungen gemäß der (Verdachts-)Diagnose erfolgen. Dafür ist ein tiefgreifendes Wissen aus dem Fachgebiet der Medizin (bezogen auf die jeweilige Erkrankung) notwendig.

Daher ist kritisch zu prüfen und zu hinterfragen, ob diese tiefgreifenden medizinischen Kompetenzen, die die Heilberufe erwerben, auch in Berufen des Gesundheitshandwerks vermittelt werden (können). Auch hier müssen, im Rahmen der Meisterausbildung, die bereits in der Ausbildung zur Hörakustiker/-innen erworbenen Kompetenzen deutlich und umfangreich vertieft werden. Zudem sollte, wie bereits erwähnt, klargestellt werden, welche Mindestanforderungen an das Lehrpersonal gestellt werden.

Die aktuelle Regelung zum Meister für Hörakustik lässt die Dauer der Weiterbildung offen. Damit ist nicht ersichtlich, ob die Ausbildung (zum Meister) für Hörgeräteakustik nur grundlegende, berufsspezifische, audiologische Tätigkeiten, die zur Ausübung des Gesundheitshandwerks notwendig sind, umfasst oder ob ein vertieftes Wissen auf den Gebieten der Humanmedizin, der Anatomie, der Physiologie sowie der physikalisch-technischen Zusammenhänge der Audiologie vermittelt wird bzw. in dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen überhaupt vermittelt werden kann. Hier sollten klare Mindestvorgaben gemacht werden, um einen einheitlichen Ausbildungsstandard zu erzielen.

Die vorbenannten Regelungen der HörAkMstrV sollten daher gestrichen werden, da sie den MTAf/MTF vorbehalten sind und diese vorbehaltenen Tätigkeiten eine besondere Fachkunde erfordern und dem Patientenschutz dienen. Zudem sollte auch der physikalisch-technische Bereich im Gebiet der Audiologie und Hörhilfentechnik klar von den vorbehaltenen Tätigkeiten der MTAf/MTF abgegrenzt werden.

Festzuhalten ist daher, dass die HörAkMstrV entsprechend der Stellungnahmen überarbeitet werden sollte, um eine klare Abgrenzung zu den Heilberufen, insbesondere auch dem der MTAf/MTF zu gewährleisten und im Sinne des Patientenschutzes nur diejenigen Heilberufe tätig werden zu lassen, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse bzw. Kompetenzen verfügen. Dies bedingt, wie schon seinerzeit im Memorandum der RobertBosch Stiftung gefordert, eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche. Auch der Aspekt eines bundesweiten einheitlichen Standards der Qualifikation und des Kompetenzerwerbs ist dabei zu berücksichtigen.

Ein Gesundheitshandwerksberuf kann nicht mit einem Gesundheitsfachberuf verglichen werden, insbesondere was die medizinische Beurteilung und die notwendigen Behandlungsmaßnahmen anbelangt.

Wir bitten daher um die Überarbeitung der HörAkMstrV, wie zuvor aufgezeigt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburg, 17.05.2022



Claudia Rössing
Präsidentin DVTA
Fachrichtung Radiologie/
Funktionsdiagnostik



Christiane Maschek
Präsidentin DVTA
Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/
Veterinärmedizin